

**Stadt Lüdenscheid  
Örtliche Rechnungsprüfung**

**Bericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses  
der Stadt Lüdenscheid  
zum 31.12.2016  
einschließlich Lagebericht**

**Prüfer:  
Herr Heimer**

 **Stadt  
Lüdenscheid**

	<b>Seite</b>
<b>1 Allgemeines.....</b>	<b>4</b>
<b>2 Prüfungsauftrag.....</b>	<b>4</b>
<b>3 Grundsätzliche Feststellungen.....</b>	<b>5</b>
<b>4 Lagebeurteilung</b>	<b>5</b>
4.1 Aufwands- und Ertragslage.....	5
4.2 Finanzlage.....	6
4.3 Vermögens- und Schuldenlage.....	6
4.4 Vorgänge von besonderer Bedeutung.....	7
4.5 Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.....	8
<b>5 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....</b>	<b>12</b>
5.1 Gegenstand der Prüfung.....	12
5.2 Art und Umfang der Prüfung.....	13
<b>6 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....</b>	<b>15</b>
6.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	15
6.2 Jahresabschluss.....	16
6.2.1 Jahresabschluss zum 31.12.2015.....	16
6.2.2 Jahresabschluss zum 31.12.2016.....	16
6.3 Inventur / Inventar.....	19
6.4 Lagebericht.....	21
<b>7 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....</b>	<b>22</b>
<b>8 Prüfung delegierter Aufgaben gem. § 103 GO.....</b>	<b>25</b>
<b>9 Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....</b>	<b>25</b>
9.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen.....	25
9.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	25
<b>10 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....</b>	<b>26</b>

## **Anlagen**

- Anlage 1      Jahresabschluss 2016 mit Ergebnisrechnung, Finanzrechnung,  
                    Bilanz und Anhang sowie Anlagen
- Anlage 2      Lagebericht für das Jahr 2016
- Anlage 3      Bestätigungsvermerk
- Anlage 4      Fragenkatalog nach IDR Prüfungsleitlinie 720  
                    „Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“
- Anlage 5      Bericht über die Prüfung der Einzahlungen und Auszahlungen der  
                    Volkshochschule Lüdenscheid für das Frühjahrssemester 2016
- Anlage 6      Stellungnahme der ZGW zum Fragenkatalog

## **Abkürzungsverzeichnis**

EigVO	Eigenbetriebsverordnung
DA	Dienstanweisung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HSK	Haushaltssicherungskonzept
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
MK	Märkischer Kreis
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NRW	Nordrhein-Westfalen
VERPA	Vereinigung der örtlichen Rechnungsprüfungen in Nordrhein-Westfalen e. V.
VV	Verwaltungsvorschriften

## **Prüfungsbemerkungen**

A	=	Anregung / Empfehlung
B	=	Beanstandung
H	=	Hinweis / Feststellung

## **1 Allgemeines**

Gem. § 95 GO ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Entwurf des Jahresabschlusses ist dem Rat zur Feststellung vorzulegen. Der Rat stellt gem. § 96 GO den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.

## **2 Prüfungsauftrag**

Gem. § 101 GO ist der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung. Die örtliche Rechnungsprüfung hat im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung abzugeben.

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2016 wurde vom Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 29.05.2017 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung hat die örtliche Rechnungsprüfung im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses diesen Prüfungsbericht unter Beachtung der Prüfungsleitlinie 260 „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ des IDR erstellt.

### **3 Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss 2016**

Gem. § 95 Abs. 3 GO wird der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zugeleitet. Die Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses 2016 erfolgte am 29.05.2017 und damit verspätet. Mit der vorgesehenen Feststellung des Jahresabschlusses 2016 noch im Laufe des Kalenderjahres 2017 wird die Frist gem. § 96 GO NRW, wonach der geprüfte Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres festzustellen ist, eingehalten.

<b>H 1:</b>	<b>Die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 durch den Rat der Stadt Lüdenscheid wird nach aktueller Zeitplanung fristgerecht erfolgen.</b>
-------------	---

### **4 Lagebeurteilung**

Aus dem aufgestellten Jahresabschluss und dem Lagebericht sind folgende Angaben für die Beurteilung der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung von besonderer Bedeutung:

#### **4.1 Aufwands- und Ertragslage**

- Das Haushaltsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss von 1,4 Mio. €. Das entspricht einer Verbesserung gegenüber dem geplanten Jahresfehlbedarf um 18,0 Mio. € und gegenüber dem Ergebnis des Vorjahres um 10,0 Mio. €.
- Der Haushaltsausgleich wird damit erstmals seit 2012 wieder erreicht.
- Die Summe der Erträge betrug im Jahr 2016 rd. 226,2 Mio. € und lag damit um rd. 8,8 Mio. € über dem Planansatz und um rd. 22,2 Mio. € über dem Vorjahreswert von 204,0 Mio. €.
- Die positive Entwicklung der Erträge gegenüber dem Planansatz ist im Wesentlichen auf Verbesserungen bei den Kostenerstattungen und den sonstigen ordentlichen Erträgen zurückzuführen.

- Die positive Entwicklung der Erträge gegenüber dem Vorjahreswert beruht auf Mehrerträgen bei der Grundsteuer B sowie auf Verbesserungen des Gewerbesteueraufkommens und der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, den Schlüsselzuweisungen, den Benutzungsgebühren und den Kostenerstattungen.
- Die Summe der Aufwendungen betrug im Jahr 2016 rd. 224,8 Mio. € und lag damit um rd. 9,2 Mio. € unter dem Planansatz und um rd. 12,2 Mio. € über dem Vorjahreswert.
- Bei den Aufwendungen ergeben sich deutliche Verschlechterungen gegenüber dem Vorjahr insbesondere für Transferaufwendungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung, Asylbewerberleistungen, der erneut angewachsenen Kreisumlage und Mehraufwendungen für Kindpauschalen an Träger. Eine Verbesserung um 0,6 Mio. € ergab sich bei den bilanziellen Abschreibungen.
- Im Jahresabschluss 2016 waren auf der Grundlage des durch das NKF-Weiterentwicklungsgesetzes geänderten § 43 Abs. 3 GemHVO ergebnisneutrale Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage vorzunehmen, die aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertveränderung von Finanzanlagen resultieren. Diese Verrechnungen schließen mit einem positiven Saldo von 6,9 Mio. €, der im Wesentlichen auf eine Zuschreibung bei der Enervie zurückzuführen ist.

#### **4.2 Finanzlage**

- Die Änderung am Bestand an eigenen Finanzmitteln betrug im Haushaltsjahr -2.083 €.
- Die Kredite zur Liquiditätssicherung haben sich gegenüber dem Vorjahr um 15,0 Mio. € auf 40,0 Mio. € verringert.

#### **4.3 Vermögens- und Schuldenlage**

- Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 8,2 Mio. € auf 584,8 Mio. € verringert.
- Der um rd. 12,1 Mio. € gesunkene Wert des Sachanlagevermögens ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Abschreibungen die Investitionen deutlich überstiegen.
- Das Finanzanlagevermögen erhöht sich um 6,4 Mio. €. Maßgeblicher Grund ist eine Zuschreibung auf den Buchwert der Südwestfalen Energie und Wasser AG (Enervie) mit 7,0 Mio. €. Bedingt durch eine außerplanmäßige

Abschreibung des Buchwertes des STL um rd. 0,3 Mio. € und von Darlehensnehmern erhaltene Tilgungen in Höhe von rd. 0,3 Mio. € reduzierte sich die Steigerung des Finanzanlagevermögens um 0,6 Mio. €.

- Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten vermindern sich um rd. 0,7 Mio. €.
- Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen liegen um rd. 1,0 Mio. €, der Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung sogar um 15,0 Mio. € unter dem Stand des Vorjahres. Der Aufnahme von Krediten von rd. 5,7 Mio. € stehen Tilgungsleistungen von rd. 6,8 Mio. € gegenüber.
- Das Eigenkapital wächst um rd. 8,3 Mio. € aufgrund des Jahresüberschusses von rd. 1,4 Mio. € und aus dem positiven Saldo der Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage in Höhe von 6,9 Mio. €. Die Eigenkapitalquote steigt bei gleichzeitig zurückgegangener Bilanzsumme von 29% auf 31% an.

<b>H 2:</b>	<b>Seit der Umstellung des städtischen Haushalts von der Kameralistik auf das NKF zum 01.01.2009 ist das Ergebnis des Jahresabschlusses 2016 nach 2012 der zweite Jahresabschluss mit einem Jahresüberschuss. Trotz der positiven Veränderung des Eigenkapitals auf 180,2 Mio. € zum 31.12.2016 wird darauf hingewiesen, dass dieser Wert lediglich rd. 53 % des in der – berichtigten - Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals von 333,9 Mio. € beträgt.</b>
-------------	---

#### **4.4 Vorgänge von besonderer Bedeutung; auch solche, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind**

- Während die stark gestiegenen Flüchtlingszahlen insbesondere zum Jahreswechsel von 2015 nach 2016 erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen gebunden hatten und weitere prognostizierte Zuzüge eine Verschärfung der Situation erwarten ließen, hat sich die Situation im weiteren Verlauf des Jahres 2016 entspannt. Damit war aus haushaltswirtschaftlicher Sicht gegenüber der ursprünglichen Planung auch eine deutliche finanzielle Entlastung festzustellen, die sich im Jahresabschluss 2016 auswirkte.
- Zur Stärkung der Schulinfrastruktur stellt die NRW.Bank den Kommunen in NRW in den Jahren 2017-2020 im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu zwei Milliarden € zur Verfügung. Auf die Stadt Lüdenscheid entfallen hier-

von 5.359.356 € (jeweils 1.339.839 € in den Jahren 2017-2020). Die Rahmen des Programms in Lüdenscheid umzusetzenden Maßnahmen müssen noch konkretisiert werden und bleiben einer späteren Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Lüdenscheid vorbehalten. *(Anmerkung der örtlichen Rechnungsprüfung: Lt. Ratsbeschluss vom 10.07.2017 sollen die Mittel für die Reaktivierung des Schulgebäudes der ehemaligen Hauptschule Wefelshohl zur Unterbringung einer Grundschule verwendet werden).*

- Deutliche Zusatzbelastungen sowie die Nicht-Realisierung von Maßnahmen des HSK 2012 machten eine Revision des Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich. Das für 2016 umfangreich überarbeitete und auch für 2017 fortgeschriebene HSK wurde durch die Kommunalaufsicht des Märkischen Kreises genehmigt. Die Stadt wird damit auch über das Haushaltsjahr 2016 hinaus nicht als Nothaushaltsgemeinde eingestuft.
- Lt. vorliegender Gefährdungsbeurteilung bestehen am jetzigen Standort der Feuer- und Rettungswache erhebliche Mängel, die - auch unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes - einen dauerhaften Verbleib dort ausschließen. Eine neu gebildete Projektgruppe hat zunächst vorrangig Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Reduzierung der massivsten Gefährdungen eingeleitet. Schwerpunkt der weiteren Aktivitäten wird die Neubauplanung sein, wobei neben der Ermittlung geeigneter Grundstücke auch eine eindeutige Definition aller fachlichen Anforderungen erfolgen muss.

#### **4.5 Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung**

##### **Allgemeine Haushaltswirtschaftliche Entwicklung**

- Die finanzielle Lage der Stadt Lüdenscheid bleibt weiterhin angespannt.
- Das für 2017 fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept bietet mittelfristig die Chance, aus eigener Kraft den strukturellen Haushaltsausgleich zu erreichen. Hierfür ist es zwingend notwendig, die Maßnahmen des HSK tatsächlich umzusetzen. Zu weiteren Einzelheiten kann auf die Ausführungen im Vorbericht zum Haushaltsplan sowie HSK 2017 verwiesen werden.
- Von besonderer Bedeutung ist der in der bis zum Jahr 2022 aufgestellten Hochrechnung berücksichtigte Entfall der Finanzierungsbeitragung am Fonds Deutsche Einheit ab 2020. Sollte es hier zu einer anderen Entwicklung kommen als bisher angekündigt, löste dies einen neuerlichen Kompensationsbedarf im Umfang von bis zu vier Mio. € aus.

- Der Bedarf an Krediten zur Liquiditätssicherung war bislang im interkommunalen Vergleich eher unterdurchschnittlich. Auch wenn in 2016 eine deutliche Rückführung des Bestandes erfolgen konnte, ist in der mittelfristigen Planung mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Zwar sind die Auswirkungen der Zinszahlungen auf den Haushalt aufgrund des moderaten Zinsniveaus noch gering. Das Zusammentreffen wachsender Kreditbestände mit möglichen Zinssatzsteigerungen birgt aber ein erhebliches finanzielles Risiko für künftige Haushalte.
- Den wachsenden Kreditbedarfen der Stadt stehen zurückgehende Angebote des Finanzmarkts gegenüber. Das Bankeninteresse zum Abschluss neuer Kreditvereinbarungen hat sich durch das genehmigte Haushaltssicherungskonzept gegenüber dem vorhergehenden Status des Nothaushalts zwar wieder verbessert. Dennoch ist das Interesse bei den Ausschreibungen der Stadt Lüdenscheid gegenüber früheren Jahren deutlich zurückgegangen. Die Sicherung der Liquiditätsversorgung wird deutlich schwieriger.
- Die Anforderungen, die sich durch die demografische Entwicklung ergeben, wurden im Rahmen eines Demografiekonzepts untersucht, sind aber in den Auswirkungen für den Haushalt der Stadt Lüdenscheid nach wie vor schwer prognostizierbar. Bei zurückgehenden Einwohnerzahlen, wie sie für Lüdenscheid – trotz einer Stabilisierung seit 2014 – erwartet werden, ist aber tendenziell mit sinkenden Zuweisungen des Landes aus dem Gemeindefinanzausgleich zu rechnen.

### **Personal- und Versorgungsaufwendungen**

- Die Personalaufwendungen sind in den Hochrechnungen des HSK gemäß der Orientierungsdaten mit jährlichen Steigerungen von 1% für die Jahre ab 2018 kalkuliert. Die tatsächliche Entwicklung lag in der Vergangenheit oberhalb dieser Steigerungsraten. Eine Überschreitung der Steigerungsraten auch in künftigen Jahren ist nicht unwahrscheinlich.
- Nicht unerhebliche zusätzliche Belastungen werden sich aus den künftigen Versorgungsaufwendungen für die Pensionäre ergeben. Die Versorgungsaufwendungen sind in 2016 weiter angestiegen und werden sich auch in den kommenden Jahren erhöhen. Nach einem Anfang 2017 vorgelegten versicherungsmathematischen Gutachten der kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe über die Entwicklung der Versorgungsleistungen der Stadt Lüdenscheid würde sich der Versorgungsaufwand bei einer unterstell-

ten Dynamik von 2 % bis 2046 auf rd. 9,2 Mio. € erhöhen und damit annähernd verdoppeln. Aber auch im Fall günstiger Verläufe ist mit einem deutlichen Anstieg zu rechnen.

### **Transferaufwendungen**

- Die Entwicklung der sozialen Leistungen beinhaltet für die Stadt Lüdenscheid im Bereich der Hilfen zur Erziehung und über die Kreisumlage (bzw. mittelbar über die Landschaftsverbandsumlage) ein nicht beeinflussbares Risiko für künftige Haushalte. Der in 2016 zu beobachtende Trend steigender Aufwendungen bei den Hilfen zur Erziehung setzt sich auch in 2017 fort. Die Kreisumlage erhöhte sich von 2002 bis 2016 um fast 24 Mio. €. Infolge einer höheren Bezuschussung der MVG aus dem Haushalt des Märkischen Kreises und einer steigenden Landschaftsverbandsumlage wächst sie in 2017 gegenüber 2016 erneut um rd. 2,7 Mio. €.
- Sowohl die Erhöhung der Zuweisungen des Landes NRW insgesamt als auch die mittlerweile im Flüchtlingsaufnahmegesetz für das Land NRW vorgesehene Monatspauschale je Flüchtling bedeuten eine finanzielle Verbesserung gegenüber den Abrechnungssystemen der Vorjahre. Ob die im Gesetz verankerten Pauschalen die Kosten der Gemeinden tatsächlich decken, wird aktuell im Rahmen einer Ist-Kosten-Erhebung durch die Kommunen ermittelt. Die Integration der dauerhaft in Lüdenscheid verbleibenden Flüchtlinge bleibt eine gesellschaftliche Herausforderung.

### **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

- Zur Energieeinsparung wurden in der Vergangenheit bereits zahlreiche Investitionsmaßnahmen getätigt. Weitere Maßnahmen erfolgten im Rahmen des Konjunkturpakets II und werden in Form des Energie-Contractings sowie der energetischen Sanierung mit den Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes fortgeführt. Mit den durchgeführten und geplanten Maßnahmen erscheint allerdings angesichts weiterhin steigender Energiepreise für die Zukunft bestenfalls eine Kostenstabilisierung möglich.
- Darüber hinaus wurden in den vergangenen Jahren Sonderinvestitionen in die energieeffiziente Straßenbeleuchtung getätigt, die bereits zu deutlichen Reduzierungen der Energieverbräuche geführt haben. Zurückgehenden Verbräuchen stehen allerdings auch hier steigende Strompreise gegenüber.

## **Beteiligungsunternehmen der Stadt**

- Die Stadt Lüdenscheid hat als Gesellschafterin gegenüber der MGR GmbH eine sog. harte Patronatserklärung abgegeben. Diese führte bislang in 2011 zu Aufwendungen in Höhe von 180.000 € und in 2013 von 144.000 €. Aus der Inanspruchnahme dieser Patronatserklärung durch die Gesellschaft werden sich künftig weitere finanzielle Belastungen ergeben. Die Bildung von Rückstellungen hierfür im Jahresabschluss 2016 ist nicht zulässig.
- Die Gewährung des Gesellschafter-Darlehens an die Enervie führt zu keinen unmittelbaren Belastungen für das HSK. Aufgrund der Tatsache, dass die Zinserträge aus der Darlehensgewährung die Refinanzierungsaufwendungen aus der Darlehensaufnahme übersteigen, ergibt sich aktuell sogar eine Haushaltsverbesserung. Für den Fall, dass das Darlehen ganz oder teilweise nicht zurückgezahlt werden sollte, ergäben sich allerdings erhebliche Belastungseffekte.

## **Umsatzsteuer**

- Als Ergebnis verschiedener Urteile des Europäischen Gerichtshofes sowie des Bundesfinanzhofes hat der deutsche Gesetzgeber zwischenzeitlich das Umsatzsteuergesetz geändert. Mit dem neuen Recht ist eine tendenzielle Ausweitung der Besteuerung kommunaler Aufgabenbereiche und damit eine tendenzielle Mehrbelastung für den Haushalt der Stadt Lüdenscheid verbunden. Die konkreten finanziellen Auswirkungen lassen sich aktuell noch nicht seriös prognostizieren. Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 14.11.2016 beschlossen, eine im Gesetz eröffnete Frist zur Beibehaltung des alten Rechtsstandes bis längstens 2020 in Anspruch zu nehmen.

## **Integriertes Handlungskonzept Altstadt**

- Als Fortsetzungsmaßnahme des Stadtentwicklungskonzeptes hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 20.04.2015 ein integriertes Handlungskonzept für die Altstadt als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen und die Verwaltung beauftragt, Anträge auf EU- und Städtebaufördermittel zu stellen. Nach der Vitalisierung der Kernbereiche der Lüdenscheider Innenstadt und der Weiterentwicklung des Quartiers der Denkfabrik im Bereich des Bahnhofs bildet die Entwicklung der Alt- und Oberstadt den Abschluss des Zielkonzepts Innenstadt. Ziel ist eine Weiterführung der Denkfabrik in

die Altstadt hinein mit einer bewussten Ausweitung des Bildungsschwerpunktes über den technischen Ansatz der Denkfabrik hinaus. Nach dem ersten Bewilligungsbescheid aus dem Jahr 2015 mit einer Förderung in Höhe von 1,65 Mio. € wurde mit Datum vom 28.10.2016 durch die Bezirksregierung Arnsberg eine weitere Förderung in Höhe von rd. 0,3 Mio. € bewilligt. In 2016 wurden städtebauliche Wettbewerbe für einzelne Konzeptbestandteile durchgeführt (Neubau Musikschule) bzw. initiiert (öffentliche Räume). Infolge der Umsetzung des Projekts werden sich erhebliche finanzielle Auswirkungen für die städtischen Haushalte der nächsten Jahre und das Haushaltssicherungskonzept für die Dauer der Projektlaufzeit Ende 2022 ergeben.

<b>H 3:</b>	<b>Stellungnahme zur Lagebeurteilung</b> <b>Die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage sowie die dargestellten Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind plausibel und nachvollziehbar. Nach den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen vermittelt der Lagebericht ein zutreffendes und vollständiges Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lüdenscheid und steht mit dem Jahresabschluss in Einklang.</b>
-------------	---

## **Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **5.1 Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss 2016 mit den in § 37 GemHVO genannten Bestandteilen: Ergebnis- und Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz, Anhang sowie Lagebericht. Der Jahresabschluss wurde dahingehend geprüft, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lüdenscheid unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen.

## **5.2 Art und Umfang der Prüfung**

Die Prüfung wurde auf Grundlage der Regelungen der GO NRW, der GemHVO, der Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK), der Leitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR), unter Berücksichtigung der Veröffentlichungen der KGSt zur Prüfung von Jahresabschlüssen sowie in Anlehnung an die Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) durchgeführt.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat sich danach unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit ein Urteil darüber zu bilden, ob die Buchführung und der Jahresabschluss den geltenden gesetzlichen sowie ortsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ist daher so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes und unter Beachtung der Prüfungsleitlinien IDR PS 200 „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Abschlussprüfungen“ sowie IDR PS 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ wurde daher zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basierte auf einer Risikoeinschätzung auf Ebene der Gesamtverwaltung hinsichtlich folgender Aspekte:

- Wirtschaftliches und rechtliches Umfeld der Stadt Lüdenscheid
- Organisation der Verwaltungsaufgaben
- Anwendung zahlungsrelevanter Software
- Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems
- Erfahrungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie den Jahresabschlussprüfungen der Vorjahre.

Auf dieser Grundlage wurden im Rahmen der Prüfplanung Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie deren zeitlicher Ablauf und der Einsatz der Prüferinnen und Prüfer festgelegt.

Für die einzelnen Prüffelder wurden Risikofaktoren identifiziert, analysiert und danach der Schwerpunkt der Prüfung für folgende Bereiche festgelegt:

- a) Bildung von Sonderposten für Zuweisungen
- b) Buchung von Vermögensabgängen bei unbebauten Grundstücken in der

- Anlagenbuchhaltung und Verbuchung mit der allgemeinen Rücklage
- c) Abwicklung der Flüchtlingshilfe und Erstattungszahlungen der Bezirksregierung bezüglich von Forderungen für Herrichtung und Betrieb der Notunterkunft Hermann-Gmeiner-Schule
  - d) Verbindlichkeiten aus Krediten von Kreditinstituten
  - e) Ein- und Auszahlungen der Volkshochschule Lüdenscheid für das Frühjahrsemester 2016
  - f) Inventur

Anhang und Lagebericht wurden auf Vollständigkeit der nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben sowie auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnissen geprüft.

Die Prüfung der Ergebnis- und Finanzrechnung erfolgt weitgehend im laufenden Geschäftsprozess durch die Visa-Kontrolle. Buchungsanordnungen ab 1.500 € waren im Prüfungszeitraum vor Zuleitung an die Finanzbuchhaltung der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen. Damit wird regelmäßig eine Vielzahl von Einzelfallprüfungen zeitnah vorgenommen. Entsprechende Steuerungsmaßnahmen für den Einzelfall - zum Teil aber auch grundsätzliche Regelungen – sind so ohne zeitliche Verzögerung möglich.

Auf das Einholen von Saldenbestätigungen im Bereich der Debitoren und Kreditoren wurde verzichtet. Bankbestätigungen wurden ebenfalls nicht eingeholt; die entsprechenden Kontoauszüge wurden durch die Fachdienste Finanzen und Finanzbuchhaltung vollständig vorgelegt.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat für die Durchführung der Prüfung wiederum mit der Prüfungssoftware „Caseware/Audicon“ gearbeitet, die von der VERPA - die im Jahr 2015 mit dem IDR verschmolzen ist - in Zusammenarbeit mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entwickelt wurde. Mit dieser Software werden alle Phasen der Prüfung sinnvoll unterstützt. Sie beinhaltet die Dokumentation des gesamten Prüfungsprozesses von der Risikoanalyse über die Prüfungsplanung, die Prüfungsdurchführung sowie die Verwaltung der Arbeitspapiere.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung so geplant und durchgeführt wurde, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit

hätten erkannt werden müssen. Die Prüfungshandlungen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Die einzelnen Prüfungshandlungen sowie deren Ergebnisse sind in den Arbeitspapieren der örtlichen Rechnungsprüfung ausführlich dokumentiert. Die Ausführungen dieses Berichts stellen lediglich eine Zusammenfassung der Endergebnisse dar. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte in der Zeit von Juni bis August 2017. Die vom Fachdienst Finanzen zur Verfügung gestellten Unterlagen waren – wie bereits bei der Eröffnungsbilanz und den früheren Jahresabschlüssen – umfangreich sowie detailliert begründet und fachlich jederzeit nachvollziehbar. Rückfragen wurden bereitwillig beantwortet, was im Übrigen auch für die Finanzbuchhaltung gilt.

## **6 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

### **6.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Seit dem Zeitpunkt der Umstellung des Rechnungswesens auf das NKF wird bei der Stadt Lüdenscheid die Software KIRP auf Servern der KDVB Citkomm eingesetzt. Eine Bescheinigung der KDVB Citkomm über die Verfahrensfreigabe liegt der örtlichen Rechnungsprüfung vor.

Der angewandte Kontenplan basiert auf dem zur Anwendung empfohlenen NKF-Kontenrahmen sowie den Zuordnungsvorschriften gem. Runderlass des Innenministeriums (VV Muster zur GO und GemHVO) und gewährleistet eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die dezentrale Organisation der Finanzbuchhaltung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Trennung von Buchführung und Zahlungsabwicklung gem. § 93 GO und § 30 GemHVO ist gewährleistet. Die Finanzbuchhaltung wird hinsichtlich der Zahlungsabwicklung entsprechend § 103 Abs. 1 GO unterjährig durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft.

## **6.2 Jahresabschluss**

### **6.2.1 Jahresabschluss zum 31.12.2015**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat den Jahresabschluss zum 31.12.2015 am 14.11.2016 festgestellt. Die gem. § 96 GO erforderliche Anzeige beim Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde erfolgte am 21.11.2016. Der Landrat des Märkischen Kreises hat den Jahresabschluss mit Verfügung vom 09.01.2017 zur Kenntnis genommen.

### **6.2.2 Jahresabschluss zum 31.12.2016**

Gem. § 101 GO hat die örtliche Rechnungsprüfung festzustellen, ob der geprüfte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses 2016 sind - jeweils von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüft und vom Rat festgestellt -

- die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
- der Jahresabschluss zum 31.12.2015.

Aufbauend auf der durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüften und entsprechend berichtigten Eröffnungsbilanz enthält der vorliegende Jahresabschluss einschließlich der Anlagen alle gesetzlich geforderten Bestandteile und ist aus den Zahlen der Buchführung und den Inventarverzeichnissen richtig abgeleitet worden; Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet. Sämtliche Aktiv- und Passivposten der Bilanz wurden durch ausführliche Vermerke und Nachweise des Fachdienstes Finanzen belegt.

Die Bilanz sowie die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden von der örtlichen Rechnungsprüfung sowohl mit der Buchungssoftware „KIRP“ als auch mit der Prüfsoftware "Caseware/Audicon" nachvollzogen. Die Ergebnisse stimmen mit den Unterlagen des Fachdienstes Finanzen überein, so dass bestätigt werden kann, dass Ergebnis- und Finanzrechnung den gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Die in den Teil-Ergebnisrechnungen der Produktbereiche sowie der Produkte mit den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten ausgewiesenen Erträge und Aufwen-

dungen aus internen Leistungsbeziehungen werden vom FD Finanzen bis zur endgültigen Feststellung des Jahresabschlusses noch korrigiert. Da der Saldo zwischen den Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen aber 0,00 € betragen muss und keine Auswirkungen auf Bilanz sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung hat, hat die noch durchzuführende Änderung keine Auswirkung auf das Prüfungsergebnis.

**Prüfungsschwerpunkte:**

- Bildung von Sonderposten für Zuweisungen

In der Bilanzposition Sonderposten für Zuwendungen sind u.a. die von Dritten (z. B. Bund, Land) der Gemeinde gewährten investiven Zuweisungen anzusetzen. Diese Zuweisungen stellen für die Gemeinde zusätzliche Finanzierungsmittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögenswerten dar. Die Schul- und Bildungspauschale kann sowohl konsumtiv für bestimmte Zwecke der laufenden Verwaltungstätigkeit als auch investiv verwendet werden. Nicht verwendete Mittel werden als erhaltene Anzahlungen bilanziert und können in den Folgejahren verwendet werden. Die Vermerke des Fachdienstes Finanzen zur Bildung von Sonderposten für Zuweisungen aus der Allgemeinen Investitionspauschale und der Schul- und Bildungspauschale wurden einer intensiven Prüfung unterzogen. Die vermerkten Buchungen und genannten Summen stimmen mit dem Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.01.2016 überein.

Einzahlungen auf den Investitionsauftragskonten „G“ (aus 2015) und „H“ (aus 2016) wurden in KIRP ermittelt und mit den gebildeten Sonderposten im Stammdatenprotokoll abgeglichen. Über sämtliche Einzahlungen waren Sonderposten in entsprechender Höhe gebildet worden.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

- Buchung von Vermögensabgängen bei unbebauten Grundstücken in der Anlagenbuchhaltung und Verbuchung mit der allgemeinen Rücklage
- Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sind nach § 90 Abs. 3 GO unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Die Verrechnungen sind im Anhang zu erläutern. Zur Prüfung wurden vom Fachdienst Wirtschaftsförderung, Projektsteuerung und Liegenschaften alle für den Jahresabschluss 2016 relevanten Grundstücksakten angefordert und die Verkaufsverträge mit den Buchungen abgeglichen. Sowohl die Verbu-

chungen in der Anlagenbuchhaltung als auch die Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage waren nicht zu beanstanden. Die Verrechnungen werden im Anhang auf Seite 38 erläutert sowie in der Ergebnisrechnung unter den Nr. 27 und 29 nachrichtlich ausgewiesen. Dies entspricht den rechtlichen Vorgaben.

- Abwicklung der Flüchtlingshilfe und Erstattungszahlungen der Bezirksregierung bezüglich von Forderungen für Herrichtung und Betrieb der Notunterkunft Hermann-Gmeiner-Schule

Im zweiten Halbjahr 2015 wurde die ehemalige Hermann-Gmeiner-Schule als Notunterkunft des Landes Nordrhein-Westfalen für Flüchtlinge hergerichtet und betrieben. Die Organisation und auch die Übernahme der Kosten erfolgten zunächst durch die Stadt Lüdenscheid. Da es sich aber um eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen handelte, war das Land zu einer 100 % Erstattung der Sachkosten verpflichtet. Die Maßnahme endete im Berichtsjahr. Die Prüfung ergab, dass sämtliche Kosten einzeln gelistet, übersichtlich und auch zeitnah gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg geltend gemacht wurden. Beanstandungen in der Sachbearbeitung ergaben sich nicht. Die abschließende Erstattungsleistung erfolgte im April 2017.

- Verbindlichkeiten aus Krediten von Kreditinstituten

Zum 31.12.2016 betragen die Verbindlichkeiten aus Krediten von Kreditinstituten (ohne Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung) 90.099.919,64 €. Zur Prüfung lagen eine detaillierte Schuldenübersicht sowie die Kontoauszüge zum 31.12.2016 vollständig vor. Die Prüfung der Tilgungs- und Zinsleistungen erfolgt darüber hinaus unterjährig im Rahmen der Visakontrolle. Die Prüfung verlief beanstandungsfrei.

- Ein- und Auszahlungen der Volkshochschule Lüdenscheid für das Frühjahrsemester 2016

Über die Prüfung wurde ein Sonderbericht gefertigt, der diesem Prüfbericht als Anlage 5 beigefügt ist.

- Inventur

Erläuterungen hierzu finden sich unter 6.3

Der Anhang zum Jahresabschluss 2016 erläutert die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze in verständlicher Form. Die Festlegung von Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wird erläutert; die Abschreibungstabelle ist dem Jahresabschluss als Anlage 7 beigelegt. Das Verfahren der Inventur wird erläutert. Darüber hinaus wird zu jeder einzelnen Bilanzposition der Stand zum Anfang und zum Ende des Haushaltsjahres angegeben und inhaltlich erläutert. Dem Anhang sind gem. § 44 Abs. 3 GemHVO ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel beigelegt, die den VV Muster zur GO und GemHVO, Anlagen 23 bis 25 entsprechen. Auf Anregung der örtlichen Rechnungsprüfung wird seit dem Jahresabschluss 2013 ebenfalls ein Rechnungsabgrenzungsspiegel aufgenommen.

<b>H 4:</b>	<b>Insgesamt wurde der Jahresabschluss nach den Vorschriften der GO und der GemHVO erstellt und entspricht nach den Feststellungen der örtlichen Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen, die eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks erfordert hätten.</b>
-------------	--

### **6.3 Inventur / Inventar**

Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sind gem. § 28 Abs. 1 GemHVO die Bestände der Vermögensgegenstände, Sonderposten und Verbindlichkeiten mengen- und wertmäßig vollständig aufzunehmen. Eine körperliche Inventur ist mindestens alle fünf Jahre erforderlich.

Gem. § 28 Abs. 4 GemHVO regelt der Bürgermeister das Nähere über die Durchführung der Inventur. Die örtliche Vorschrift muss mindestens Ausführungsbestimmungen zu § 28 Abs. 1 bis 3 GemHVO, zu Inventurvereinfachungsverfahren gem. § 29 GemHVO sowie zur Aufbewahrung von Unterlagen bzw. der zu beachtenden Aufbewahrungsfristen gem. § 58 GemHVO enthalten.

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde beanstandet, dass es bisher keine durch den Bürgermeister erlassene Inventurvorschrift gibt. Damit wird die Anforderung der Gemeindehaushaltsverordnung nicht erfüllt. Gleichzeitig wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, zeitnah eine örtliche Inventurregelung zu erlassen.

Nach aktueller Auskunft des Fachdienstes Finanzen ist eine Inventurrichtlinie – die mit der Inventarisierungssoftware KAI korrespondiert - weitestgehend fertiggestellt und soll auch bereits ab 01.01.2018 angewendet werden. Vor einer offiziellen Verabschiedung soll jedoch zunächst die Umstellung der Finanzsoftware KIRP auf Infoma zum 01.01.2018 abgewartet werden, um sicherzustellen, dass die hier bestehende Schnittstelle fehlerfrei funktioniert.

Vor Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde durch den Fachdienst Finanzen eine Inventurrichtlinie erarbeitet, die jedoch bis heute nicht offiziell in Kraft gesetzt worden ist. Allerdings wurde auf dieser Basis die jährliche Inventur durch den Fachdienst Finanzen organisiert und den Fachdiensten entsprechende Vorgaben zur Vorgehensweise gemacht. Daher bestehen keine grundsätzlichen Zweifel an der geordneten organisatorischen Durchführung der bisherigen Inventuren.

<b>H 5:</b>	<b>Nach positivem Testergebnis ist die Inventurrichtlinie zeitnah zu erlassen.</b>
-------------	--

Für die Gegenstände des Anlagevermögens sowie des unbeweglichen Umlaufvermögens einschließlich zugehöriger Sonderposten mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von über 410 € ohne Umsatzsteuer erfolgte eine Buch- und Beleg-Inventur. Auf die Erfassung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, wurde gem. § 29 Abs. 3 GemHVO NRW sowie des Ratsbeschlusses vom 15.04.2013 verzichtet.

<b>H 6:</b>	<b>Diese Vorgehensweise entspricht dem rechtlich zulässigen Rahmen, insbesondere den Vereinfachungsmöglichkeiten des NKF-Weiterentwicklungsgesetzes und ist auch unter Wirtschaftlichkeitsaspekten als sinnvoll anzusehen.</b>
-------------	--

Im Berichtsjahr wurde in den Schulen, den städtischen Turnhallen, den Jugendtreffs und den Übergangsheimen eine körperliche Inventur durchgeführt. Die Vorrats- und Warenbestände des beweglichen Umlaufvermögens wurden ebenfalls im Rahmen einer körperlichen Inventur erfasst. Es wurde geprüft, ob von allen Fachdiensten die für die Inventur nötigen Sach-, Zeit- und Personalpläne und die Rückmeldungen über die durchgeführte Inventur vorgelegt wurden. Darüber hinaus wurde stichprobenartig geprüft, ob die Anschaffungen in der Anlagenbuchhaltung in-

ventarisiert worden sind. Beanstandungen ergaben sich keine.

#### **6.4 Lagebericht**

Gem. § 95 Abs. 1 GO und § 37 Abs. 2 GemHVO ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Bei der Erstellung sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung (GOL) zu beachten. Der Lagebericht ist gem. § 48 GemHVO so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten.

Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen. Bei der Aufstellung des Lageberichtes ist der Adressatenkreis des Lageberichtes zu berücksichtigen. Dieser beschränkt sich nicht nur auf die Ratsmitglieder, Aufsichtsbehörden und Banken, sondern ist auch für Gewerbetreibende, Unternehmen und für die Bürgerinnen und Bürger von Interesse. Der Lagebericht soll daher allgemeinverständlich formuliert werden.

<b>H 7:</b>	<b>Der vorgelegte Lagebericht gibt Erläuterungen zur haushaltswirtschaftlichen Vorgeschichte der Stadt Lüdenscheid, zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, zur haushaltswirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Lüdenscheid sowie zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind. Er erläutert Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung und analysiert in Anlage 1 die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage anhand des NKF-Kennzahlensets des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW. Als Anlage 2 ist dem Lagebericht die nach § 95 Abs. 2 GO NRW geforderte Übersicht der Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sowie der Ratsmitglieder beigefügt.</b>
-------------	--

## **7 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft**

Im Rahmen der Prüfung ist sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet wurden. Dementsprechend wurde auch geprüft, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den geltenden Satzungen und Dienstanweisungen geführt worden ist.

Auf Grundlage des § 53 HGrG und dem Prüfungsstandard des IDW PS 720 hat das Institut der Rechnungsprüfer einen Katalog mit insgesamt 28 Fragenkreisen erarbeitet, der als IDR Prüfungsleitlinie 720 Grundlage der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft war. Die Zusammenstellung der geprüften Fragenkreise mit den entsprechenden Angaben ist als Anlage 4 beigelegt.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 wurden seitens der örtlichen Rechnungsprüfung Anregungen zu verschiedenen Fragenkreisen gegeben. Folgende Themen wurden zwischenzeitlich durch die Verwaltung aufgegriffen:

### Fragenkreis 2 – Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

Es wurde angeregt, die bestehenden Dienstanweisungen auf ihre Aktualität zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren oder aufzuheben.

Entsprechende Hinweise wurden im Rahmen mehrerer Fachdienstleistungsbesprechungen an alle Fachdienstleitungen gegeben. Festzustellen ist, dass zwar die Gebührensatzungen - wie auch in der Vergangenheit üblich - laufend aktualisiert werden, die übrigen Satzungen und Dienstanweisungen jedoch nur in Ausnahmefällen. Aktuell wurden alle Fachdienste durch das Rats- und Bürgermeisteramt angeschrieben und aufgefordert, die entsprechenden Aktualisierungen vorzunehmen.

Weitere Hinweise sind der Anlage 4, Fragenkreis 2 e) zu entnehmen.

<b>A 1:</b>	<b>Die Aktualisierung aller Satzungen und Dienstanweisungen wird seitens der örtlichen Rechnungsprüfung weiterhin für dringend erforderlich gehalten.</b>
-------------	---

Fragenkreis 14 - Einrichtung eines Bauinvestitionscontrollings auf Grundlage einer projektbezogenen Buchführung sowie bedarfsgerechte Anpassung der Dienstanweisung zur Bauinvestitionssteuerung

Die Zentrale Gebäudewirtschaft hat 2015 damit begonnen, für einige Bauprojekte testweise ein neu installiertes Modul der Software Speedikon zur projektbezogenen Buchführung zu nutzen. Nach Auskunft der ZGW wurde inzwischen festgestellt, dass sich das Modul nicht für den Einsatz in der Praxis bewährt hat. Allerdings soll nach bisherigem Kenntnisstand die Umstellung der Finanzsoftware KIRP auf Infoma ab 2018 neue Möglichkeiten eröffnen, die zunächst getestet werden sollen.

Näheres dazu ist in der Anlage 4, Fragenkreis 14 c) und d) ausgeführt.

<b>A 2:</b>	<b>Die Implementierung eines softwareunterstützten Baukostencontrollings wird seitens der örtlichen Rechnungsprüfung nach wie vor als überaus wichtig angesehen.</b>
-------------	--

Fragenkreis 18 – Vergaberegelungen

Es wurde angeregt, die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle für die Stadt Lüdenscheid sowie die Möglichkeiten der Nutzung der elektronischen Vergabe zu prüfen.

Zum 01.01.2015 wurde bei der Zentralen Gebäudewirtschaft ein „Zentraler Vergabeservice“ (ZVS) eingerichtet. Die hierfür erforderlichen organisatorischen Anpassungen wurden zuvor mit der örtlichen Rechnungsprüfung abgestimmt. Die elektronische Vergabe über die webbasierte Vergabepattform "Vergabe-Westfalen", die vom Land Nordrhein-Westfalen betrieben wird, wurde zwischenzeitlich eingeführt. Die Vergabeordnung der Stadt Lüdenscheid muss noch entsprechend angepasst werden. Die vom ZVS zum 01.01.2016 angestrebte Änderung hat sich verzögert, da der zuständige Mitarbeiter im Herbst 2015 verstärkt im Vergabebereich für die Flüchtlingshilfe tätig werden musste. Die Zusicherung, einen Änderungsentwurf bis zum Herbst 2016 vorzulegen, wurde nicht eingehalten. Ein im März 2017 vorgelegter Entwurf ist bisher unvollständig und intern noch abzustimmen.

<b>A 3:</b>	<b>Die Aktualisierung der Vergabeordnung ist zeitnah erforderlich.</b>
-------------	--

Fragenkreis 20 – Korruptionsprävention

Zwischenzeitlich wurde das Merkblatt zum Thema „Annahme von Vorteilen“ aktualisiert und allen Beschäftigten in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Weitere Maßnahmen stehen noch aus, sh. hierzu Anlage 4, Fragenkreis 20.

<b>A 4:</b>	<b>Aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung wird es weiterhin für erforderlich gehalten, das Thema konzeptionell anzugehen.</b>
-------------	---

Die übrigen Anregungen aus der Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 werden aus Prüfungssicht ebenfalls weiterhin aufrechterhalten. Lt. Stellungnahme vom 20.09.2016 soll eine Abarbeitung nach entsprechender Prüfung der Themen und unter Beachtung erforderlicher Prioritätensetzungen erfolgen. Der Stand der Umsetzung wird daher durch die örtliche Rechnungsprüfung im Rahmen der zukünftigen Abschlussprüfungen weiter verfolgt.

<b>H 7: Hierzu gehören folgende Punkte:</b>	
<b>Fragenkreis 4</b>	<b>Ziele und Kennzahlen Erfolgskontrolle, ggf. Anpassung der Ziele Nutzung zur künftigen Steuerung</b>
<b>Fragenkreis 5</b>	<b>Etablierung eines Controllings ggf. sukzessiver Aufbau verschiedener Module</b>
<b>Fragenkreis 7</b>	<b>Aufbau eines Risikofrüherkennungssystems</b>
<b>Fragenkreis 20</b>	<b>Erarbeitung eines Konzepts zur Korruptionsprävention (sh. oben)</b>

Im Übrigen hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft geben könnten.

## **8 Prüfung delegierter Aufgaben gem. § 103 GO**

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 GO die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Mit der Delegationssatzung SGB XII über die Durchführung der Sozialhilfe im Märkischen Kreis vom 10.01.2005 hat der MK den Städten und Gemeinden des MK die Durchführung der ihm als örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben übertragen.

Die Prüfung der delegierten Sozialhilfe für das Jahr 2016 ist entsprechend der Vorgaben des Märkischen Kreises durchgeführt worden. Der Prüfbericht konnte bis Redaktionsschluss nicht fertiggestellt werden und wird nachgereicht.

## **9 Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **9.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Die bei der Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu beachtenden Grundsätze, die sich aus der GO, der GemHVO sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ergeben, wurden im Anhang des Jahresabschlusses erläutert und beachtet. Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden gegenüber der Eröffnungsbilanz unverändert angewandt.

### **9.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Die Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Ergebnis-, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lüdenscheid vermittelt.

## **10 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Zur Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Lüdenscheid zum 31.12.2016 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss, wie in der GO NRW vorgesehen, der örtlichen Rechnungsprüfung bedient.

Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, auf Grundlage der durchgeführten Prüfung eine abschließende Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts abzugeben.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung wird folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

Die örtliche Rechnungsprüfung hat die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichts nach den Vorschriften der GO NRW und der GemHVO, der Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales, auf Grundlage der Prüfungsleitlinien des IDR sowie in Anlehnung an die vom IDW festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeiten und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Lüdenscheid sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Lüdenscheid

sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist nach durchgeführter Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt, die eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks erfordern.

Nach Beurteilung der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lüdenscheid. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Lüdenscheid und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Lüdenscheid, den 14.09.2017

*gez. Heimer*

Jürgen Heimer  
Prüfer

*gez. Schmidtke*

Martina Schmidtke  
Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung